Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

[redacted]

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 237 Js 3387/25

Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen
10559 Befiin, Turmstr. 91
Anschrift für
Briefsendungen 10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tet-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.Derlin.de
(nicht för J'rist• tend **formwahrende Schreiben)**

Datum: 10. September 2025

Strafanzeige vom 06.04.2025 gegen
Joachim-Friedrich Martin Josef Merz
Vorwurf: Wählertäuschung

Sehr geehrter [redacted]

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlichen Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.
Wegen Wählertäuschung gemäß § 108a StGB macht sich strafbar, wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt. Nicht jede Täuschung erfüllt dabei automatisch den Tatbestand der Wählertäuschung.

Die Tathandlung des § 108a StGB besteht in einer Täuschung, die sowohl durch Vorspiegeln als auch durch Unterdrücken von Tatsachen erfolgen kann. Dadurch muss der Täter den Wähler in einen Irrtum versetzen mit dem Taterfolg, dass dieser anders als vorgestellt (1. Var.) oder überhaupt nicht (2. Var.) oder nicht gültig (3. Var.) wählt. Auf den Erklärungsinhalt (1. Var.) bezieht sich der Irrtum, wenn der Aussagegehalt der Erklärung von der Vorstellung des Getäuschten bei der Stimmabgabe abweicht; dazu gehört auch der Fall, dass das Opfer nicht erkennt, dass es überhaupt eine (gültige) Wahlhandlung vornimmt. Weiter kann der Getäuschte über die Gültigkeit seiner tatsächlich ungültigen Wahl irren (3. Var.). Erfasst ist auch der Fall, dass ein Wahlberechtigten, zum Beispiel auf Grund falscher Angaben über den Wahltermin, irrtümlich nicht wählt (2. Var.). Vom Tatbestand nicht erfasst ist es hingegen, wenn die wahlberechtigte Person etwa durch täuschende Wahlpropaganda dazu verleitet wird, in einem bestimmten Sinne oder

überhaupt nicht zu wählen (vgl. Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage, § 1 08a Rz. 2 m. w. N.). Insoweit liegt ein im strafrechtiichen Sinne unbeachtlicher Motivirrtum vor (vgl. H. E. Müller in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, § 1 08a Rz. 1)

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen erfüllt die von Ihnen angezeigte Handlung den Tatbestand der Wählertäuschung gemäß § 108a StGB nicht. Insbesondere İSt VOrliegend nicht ersichtlich, dass durch die angezeigte Handìung Wähler derart getäuscht wurden, dass sie anders als vorgestellt gewählt hätten. Das Nichteinhalten von Wahlversprechen allein fällt nicht unter den Tatbestand des § 108a StGB (s.o.).

Beschwerdebelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.
Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht.
Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.
Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Sparrer
Staatsanw'áltin